

# **Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen**

*Erneuerung der Überdachung der Haltestelle  
Olympiazentrum*

## Inhalt

<b>1. Beschreibung der Planungsaufgabe</b> .....	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme: .....	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers .....	9
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme.....	9
1.4 Planungs- und Überwachungsziele.....	9
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers .....	9
1.4.2 Kostenziele .....	10
1.4.3 Terminziele .....	10
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele .....	10
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele .....	10
1.4.6 Leistungsänderungen .....	10
1.5 Behandlung von Unterlagen.....	11
1.6 Koordination .....	11
<b>2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme</b> .....	11
2.1 Kommunikationsregelungen.....	11
2.2 Weitere fachlich Beteiligte.....	12
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers.....	12
2.4 Besprechungen.....	12
2.5 Projektleitung .....	12
<b>3. Stufenweise Beauftragung</b> .....	13
3.1 Leistungsstufe 1.....	13
3.2 Folgende Leistungsstufen .....	13
<b>4. Besondere Grundlagen des Honorars</b> .....	13
4.1 Ermittlung des Honorars .....	13
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars.....	13
4.3 Ergänzende Festlegungen .....	14
<b>5. Ergänzende Regelungen</b> .....	14
<b>6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung</b> .....	14

# 1. Beschreibung der Planungsaufgabe

## 1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung gemäß § 55 HOAI für folgende Baumaßnahme.

Der auf der Linie U3 gelegene U-Bahnhof Olympiazentrum, mit „oberirdischem Sperrengeschoss“, befindet sich in Milbertshofen zwischen der U-Bahnstation Oberwiesenfeld und Petuelring an der Lerchenauer Straße. Der denkmalgeschützte U-Bahnhof wurde zu den Olympischen Sommerspielen 1972 eröffnet. Ursprünglich als vierspuriger Endbahnhof konzipiert, dient er nach der Streckenverlängerung zum Olympia-Einkaufszentrum nun als Durchgangsbahnhof für die verlängerte Linie U3.

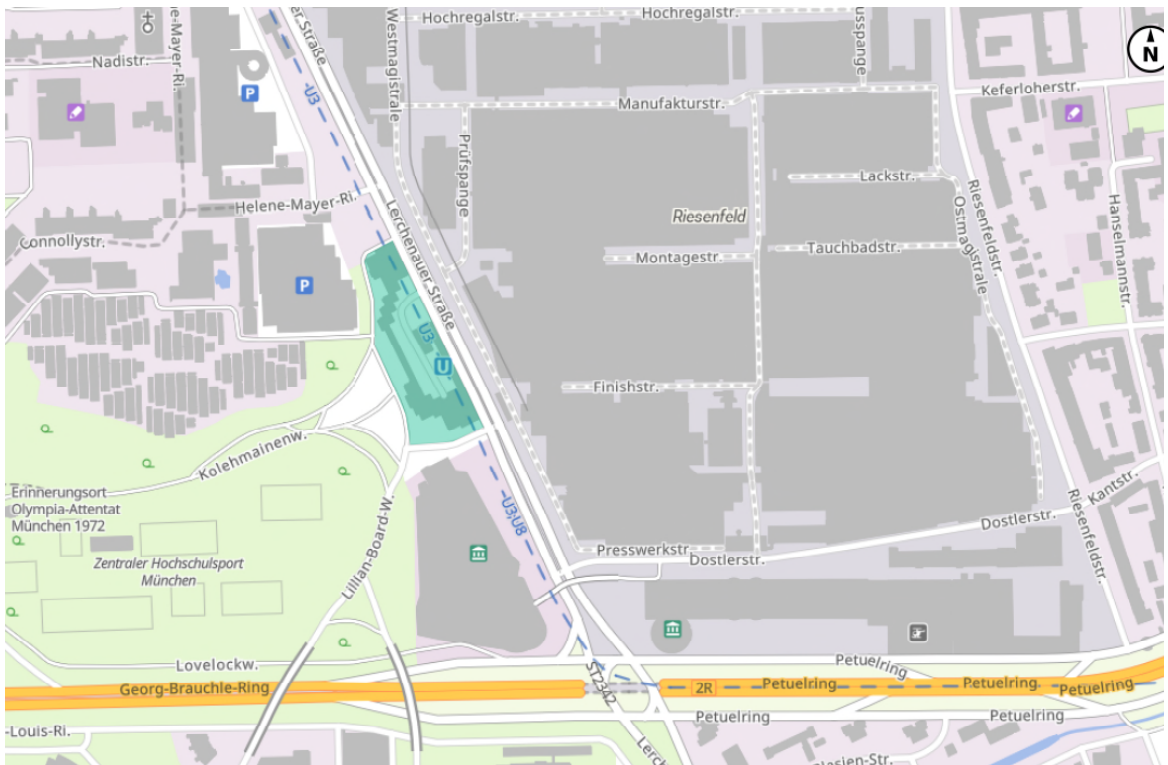


Abbildung 1: Lageplan Olympiazentrum (in grün markiert)

Nach einer Betriebszeit von über 50 Jahren entspricht dieser U-Bahnhof nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die Abnutzung und Verwitterung ist deutlich sichtbar und die technische Gebäudeausstattung ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Objektplanung umfasst die Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung der Oberfläche (Gebäude, deren Innenräume, Dächer sowie darunter liegenden Verkehrsflächen) des U-Bahnhofes Olympiazentrum. Das Tragwerk der Dächer und die technische Ausrüstung der Anlagen soll den heutigen Stand der Technik entsprechen. Es soll eine zeitgemäße, den zukünftigen Anforderungen entsprechenden Zustand herbeizuführt werden. Betriebliche, technische und funktionale Defizite sollen durch die Modernisierung behoben werden.

Da es sich um einen denkmalgeschützten U-Bahnhof handelt, sind Absprachen mit dem Denkmalschutzamt zu führen. Neue Vorschriften erfordern zusätzlich die Um- bzw. Nachrüstung einiger Komponenten. Im Anschluss ist die Zusammenstellung und Erarbeitung von Planungsunterlagen für die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) zu erstellen. Die Planung und der Umsetzung müssen die aktuellen Anforderungen der U-

Bahn (Siehe Anhänge) entsprechen. Die optimierte Verortung der Räumlichkeiten ist in regelmäßiger Absprache mit dem Auftraggeber zu planen.

Alle Arbeiten finden im Bestand und unterlaufendem Betrieb bzw. unter abschnittsweisen Sperrungen einzelner Bereiche i.d.R. in der Betriebsruhe der U-Bahn und unter Aufrechterhaltung der vollen technischen Funktionalitäten statt. Sicherungsmaßnahmen von Bau- und Betriebszuständen sind zu untersuchen und abzuwickeln.

Im Zuge der Bearbeitung des Projektes ergeben sich aufgrund der Planungsinhalte Schnittstellen mit entsprechendem Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Fachplanern. Die Koordination aller Fachplaner liegt bei der Objektplanung. Weiterhin sind im Projektverlauf die Schnittstellen zu den externen Prüfstellen (u. a. Technische Aufsichtsbehörde) zu berücksichtigen. Die erforderlichen Abstimmungen werden durch den AG durchgeführt und sind durch die Fachplaner zu unterstützen.

Die Maßnahme weist die Besonderheit auf, dass hier eine Unterscheidung der Flächen, in Flächen der SWM-Immobilien und Flächen der SWM Mobilität beachtet werden muss. Die Flächen der Mobilität unterliegt den Anforderungen der Technischen Aufsichtsbehörde. Im Rahmen der Planung und Umsetzung sind die u. a. Anforderungen der BOStrab und auch die Anforderungen der BTV-U-Bahn einzuhalten. Die Flächen der Mobilität befinden sich im Umfang der Bahnsteigaufgänge and die Oberfläche und sind zweigeteilt (Nord und Südseite).

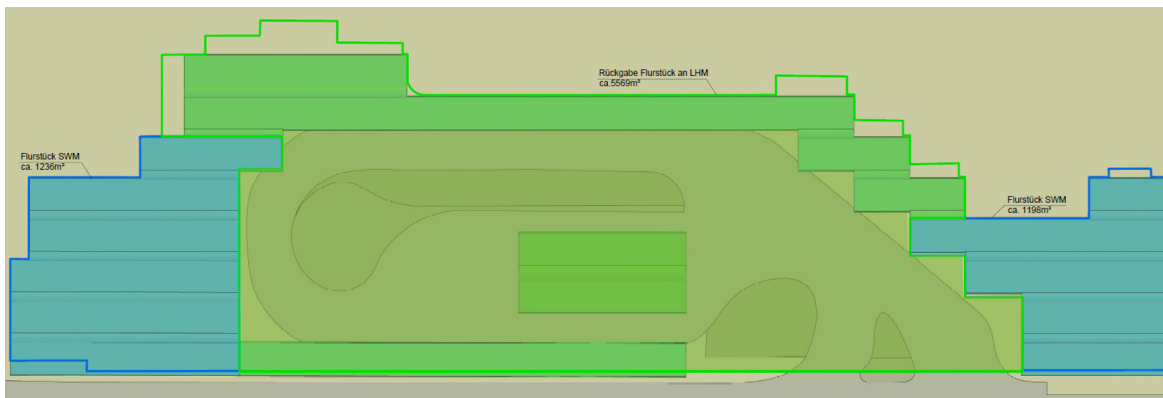


Abbildung 1: Übersicht der Zuständigkeiten der Dachflächen (blau Mobilität / grün Immobilien)

Wie in der Abbildung dargestellt sind die blau markierten Bereiche, die Flächen der SWM-Mobilität. Die grün gefärbten Bereiche gehören SWM-Immobilien und dienen lediglich als BE-Fläche.

Im nördlichen Bereich der Immobilienfläche wird wären des hier beschriebenen Projekts eine E-Ladestelle installiert und in Betrieb genommen.

Diese grüne Fläche ist von den zulässigen Lasten beschränkt. Kranstandorte sowie größerer aufzustellenden Lasten müssen vorab berechnet und freigegeben werden. (siehe hier Beispiel Kranaufstellung)



Abbildung 5: Übersicht bereits zugelassener Kranstandorte

Der nachfolgend erläuterte Maßnahmenumgriff soll so dauerhaft und nachhaltig ausgelegt werden, dass nach Abschluss des Projektes keine weiteren Ertüchtigungen notwendig sind.

Mit den vertragsgegenständlichen Leistungen soll das nachfolgende Objekt ertüchtigt werden.

### 1.1.1 Kurze Projektübersicht:

#### Ausgangssituation

Im Zuge der umfassenden Sanierung der oberirdischen Gebäude des Olympiazentrums werden die drei bestehenden Vermarktungsflächen (Kioske) sowie sämtliche Betriebs- und Technikräume erneuert und an aktuelle Nutzungsanforderungen angepasst. Zusätzlich ist die Errichtung einer vierten Vermarktungsfläche vorgesehen. Parallel dazu erfolgen die Modernisierung bzw. Neuerrichtung der Blitzschutzanlage, der technischen Versorgungssysteme, der Oberflächenentwässerung sowie der Dachkonstruktion. Nach Abschluss der baulichen Maßnahmen ist die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem neuen Dach geplant.

Die bestehende technische Gebäudeausrüstung ist seit über 50 Jahren in Betrieb, entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist teilweise überdimensioniert. Zudem sind die vorhandenen Raumstrukturen funktional unzureichend. Im Rahmen der Sanierung sind daher Anpassungen der Raumaufteilung sowie Optimierungen der Anlieferungswege, Funktionsbereiche und Verkaufszonen erforderlich.

Die bauliche Umstrukturierung erfolgt durch die Objektplanung gemäß § 34 HOAI. Die Fachplanung Technische Ausrüstung (ELT) nach § 55 HOAI begleitet das Projekt planerisch und legt die technische Ausstattung neu fest.

#### Neue Photovoltaik-Anlage

Es ist vorgesehen eine PV-Anlage auf dem Dach zu installieren. Bei dem baugleichen Nachbardach wurde dies bereits umgesetzt. Die geplante PV-Anlage ist mit dem Denkmalschutz abgestimmt worden und soll voraussicht so umgesetzt werden. Zudem wurde die statische Machbarkeit der Überdachung mit der verbauten Anlage abgestimmt, wobei Anpassungen hier anfallen können.

### ***Aufgabenbereich Elektro / Technische Ausrüstung.***

Im Zuge der Erneuerung der Elektroanlagen ist die technische Erschließung des gesamten Bauwerks neu zu planen, insbesondere:

- *Anlagengruppe 4: Starkstromanlagen*
- *Anlagengruppe 5: Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen*

Die bestehenden Technik- und Betriebsräume sind über die Jahre gewachsen und entsprechen nicht mehr heutigen Anforderungen. Im Zuge der Sanierung sind diese neu zu ordnen und funktional zu optimieren. Dabei sind u. a. die Räume 72 und 81 (Kabeltrassen), die Räume 46–47 (Elektro- und ehemalige BMA-Räume) sowie die Räume 50–51 (Batterie- und Heizräume) neu zu bewerten und ggf. umzustrukturieren, um Flächen für neue Nutzungen (Kioske, Schulungsraum oder Fahrerpausenraum) freizumachen.

Die Fachplanung Technische Ausrüstung wirkt an der brandschutztechnischen Ertüchtigung mit und koordiniert sich hierzu mit dem Brandschutzplaner. Dies umfasst die Ergänzung von Brandschottungen, Stromanschlüssen und Beleuchtungen, die Reduzierung von Brandlasten sowie die Planung der Elektroinstallationen gemäß den Angaben des Brandschutzkonzepts.

### ***Vermarktungsflächen und Nutzungskonzept***

Aufgrund der strategisch günstigen Lage der Haltestelle strebt die SWM zusätzlich die Realisierung einer vierten Vermarktungsfläche an.

Vorgesehene Nutzungen sind u. a. Getränkeladen, Imbiss, Automatenverkauf, Steh-Ausschank (Kaffee) oder Bäckerei. Die neue Einheit soll eine Fläche von ca. 25–30 m<sup>2</sup> aufweisen. Änderungen an der Fassade sind mit dem Denkmalschutz abzustimmen; vorgesehen ist die Verglasung eines ursprünglich bereits verglasten Fassadenbereichs. Nachträglich errichtete Kühlzellen und Überdachungen hinter Kiosk K2 sind voraussichtlich zurückzubauen. Die bestehenden Lüftungsanlagen und Fettabscheider der Bestandskioske sind zu sanieren.

Zwischen elektrischen Anlagen und HKLS-Bereichen ist künftig eine funktionale und räumliche Trennung sicherzustellen; entsprechende Zuarbeiten an die Objektplanung sind Bestandteil der Leistung.

### ***Randbedingungen und Schnittstellen***

*Schadstoffsanierung.* Die Schadstoffsanierung ist integraler Bestandteil der Maßnahme; die erforderlichen Beprobungen liegen vor und sind dokumentiert. Sämtliche öffentlich sichtbaren Bereiche stehen unter Denkmalschutz und sind in Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt zu planen.

*Fahrtreppen.* Zwischen April und September 2027 ist der Austausch aller vier Fahrtreppen vorgesehen. Die Fachplanung HKLS übernimmt hierbei die Abstimmung zur Entwässerung der Fahrtreppen

*Laufender Betriebe & Nachtarbeit/Gleissperrung.* Die komplette Maßnahme muss in laufenden Betrieb durchgeführt werden. Nur für das Aufheben der Dächer ist eine Teilspernung des Bahnhofs möglich. Die Errichtung der Dachkonstruktionen ist deshalb ausschließlich in zwei Sperrzeiten (2 x je 10 Wochen) in den Kalenderwoche 2027 durchzuführen.

Gleis 1&3 → KW 14 – 24

Gleis 2&4 → KW 25 – 35

Alles sonstige Abreiten die nicht im laufenden Betrieb durchgeführt werden können, müssen in Nacharbeit/Betriebsruhen durchgeführt werden.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Die umfassende Ertüchtigungs- und Modernisierungsmaßnahme gliedert sich in die o.g. Planungsumgriff auf. Mit den vertragsgegenständlichen Leistungen sollen nachfolgende Gebäude und Innenräume ertüchtigt und modernisiert werden:

- Zwei Gebäudekomplexe inkl. Oberfläche und Dächern auf der Westseite
- Zwei Gebäudekomplexe inkl. Oberfläche und Dächern auf der Ostseite

In dem Planungsumgriff sind sämtliche Zugänge, sowie die komplette BOStrab-Flächen, die sich an der Oberfläche befindet einzubeziehen. Es sind die öffentlich und die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche des U-Bahnhofs zu planen. Die Planung umfasst die Raumgeometrie, die Ausgestaltung von Böden, Brüstungen, Wänden und Decken, die Ausstattungselemente sowie die Beleuchtung.

### **1.1.1 Erneuerung der Überdachung der Haltestelle Olympiazentrum / Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen:**

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, alle erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen zu erbringen, die zur Erreichung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs notwendig sind. Dies umfasst insbesondere die Bestandsaufnahme, Planung, Koordination und Überwachung des Rückbaus, der Erneuerung, der Lieferung, der Montage sowie der Inbetriebnahme der Starkstromanlagen – jeweils gemäß den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen Vorgaben und den projektspezifischen Anforderungen. Die Anlagengruppe 4 ist in allen oben genannten Planungsumgriffen enthalten und umfasst unter anderem folgende Punkte:

- Rückbau und Anpassung der bestehenden Kabeltrassen und -wege in den betroffenen Bereichen, einschließlich der Baufeldfreimachung für andere Gewerke
- Planung von erforderlichen Interimsmaßnahmen sowie Unterstützung bei der Baustromversorgung
- Erarbeitung eines Konzepts für die temporäre Beleuchtung sowie Baubeleuchtungen insbesondere der öffentlich zugänglichen Bereiche während der baulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der finalen Ausbausituation
- Planung der Elektroinstallationen für den kompletten überdachten Bereich des U-Bahnhofs einschließlich der planerischen Berücksichtigung der angrenzenden Bereiche - wie Übergänge zu den U-Bahn-Aufgängen, in die nicht überdachten Bereiche - unter Beachtung, dass diese für einen uneingeschränkten Betrieb parallel aufgebaut und anschließend umgeschwenkt werden müssen. Dies betrifft u. a.:
  - o Kabeltrassen und -wege ab der Niederspannungshauptverteilung vom U-Bahnhof Olympiazentrum bis zu den Endverbrauchern
  - o Verteileranlagen wie Niederspannungshauptverteilungen, Unterverteilungen, Sicherheitsbeleuchtungsanlagen.
  - o Automatisierungssysteme (Automatisierung, Störmeldungen und Befehle, Anbindung an das CAFM-System Scada x-Sight)
  - o Erstellen des Mess- und Zählkonzeptes und einbinden in die bestehende Infrastruktur und Datenbank
  - o Beleuchtungsanlagen der öffentlichen Bereiche sowie der Betriebsräume und nicht öffentlich zugängliche Bereiche (Allgemein- Ersatz- und Sicherheitsbeleuchtung inkl. Rettungswegkennzeichen) unter Beachtung

- des Denkmalschutzes
- Elektrische Dach- bzw. Rohrbegleitheizungen
- Sicherstellung der Stromversorgung für alle relevanten Verbraucher und Betriebsmittel im Planungsbereich, welche die externe Stromversorgung miteinschließt.
- Planung der externen Stromversorgung für die Versorgung von Drittverbrauchern (Mieteinheiten, Werbung usw.) inklusiv der erforderlichen Abstimmungen mit dem Energieversorger
- Planung der Verkabelung der Drittverbraucher unter Berücksichtigung der Brandschutzvorgaben
- Abstimmung mit den Mietern, Koordination der Mieterausbauplanung sowie Überprüfung auf Übereinstimmung mit den normativen und auftraggeberseitigen Vorgaben
- Planung der Erdungs- und Blitzschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Gleichstrombahnbetriebs (Bauwerkserde, Rückleiter, Potentialtrennung, Maßnahmen zur Verringerung der Streustromkorrosion) inklusiv der Anbindung an den Bestand (U-Bahnbauwerk und Flächen der Immobilien)

### **1.1.2 Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen:**

#### ELA Anlage:

- Erneuerung der Oberflächenbeschallungsanlage inkl. Lautsprecher und Verkabelung

#### Voice:

- Rückbau analoger Telefone in den Betriebsräumen; Neue VoIP Telefonie mit Netzwerkverkabelung aufbauen (Telefone werden durch SWM beigelegt).

#### Netzwerktechnik:

- Erneuerung bzw. Neuplanung von Netzwerkstandorten inkl. Integration vorhandener Etagenverteiler
- Tertiäre Netzwerkplanung
- Fernwirkkontakte einplanen (optional)
- Netzwerkanschlüsse der neuen Mieteinheiten & Technikräume planen
- Planung neuer Kabeltrassen (ggfs. neue Leerrohrplanung im Boden)
- Neue Brandschotts / Steigtrassen planen, falls Bestand überfüllt

#### Video- / Uhrentechnik:

- Datenanbindung der stationären Videotechnik

#### Übergreifende Brandlastreduktion:

- Zur Brandlastreduktion nicht gebrauchte Kabel entfernen
- Kabel im Bestand ggfs. an MLAR anpassen wenn erforderlich

#### Infopoint / Abfertigerkanzel:

- Erneuerung der gesamten Kommunikations- und Sicherheitstechnik (Netzwerkanbindung, Einsprechstelle, Telefon, etc.)

Kameras, Telefone, Switches und Netzwerkschränke werden durch den AG beigelegt. Die **BMA Planung** wird durch den AG sichergestellt, Schnittstellen (bspw. Bauüberwachung) sind zu berücksichtigen. Erforderliche Interimsplanungen können ebenfalls anfallen.

## 1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern (s. **Anlagen 1f**)

**Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,  
für folgende technische Anlagen ..... (Anlage 1f):

Anlagengruppen:

AG 4 – Starkstromanlagen

AG 5 – Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnis/-sen erfasst.

## 1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Die Dächer der Haltestelle wurden rückgebaut und durch ein Provisorium ersetzt.

Einen Bedarfsplanung sowie eine Machbarkeitsstudie liegen nicht vor.

Eine Übersicht über die möglichen Nutzungs- und Änderungswünsche wurde als Anlage 12 beigefügt.

## 1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

### 1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

/

#### 1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von 687.258€ netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 440-450 nach DIN 276:18  
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

#### 1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Beauftragung: 17.08.2026

Zwischentermine; Baubeginn Sanierung Kioske & Betriebsräume: 01.11.2026

Zwischentermine; Baubeginn Wiederaufbau Dach: 01.03.2027

Baufertigstellung: 28.03.2028

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

#### 1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Richtlinien für die niederspannungsseitige Ausstattung der U-Bahnhöfe in München (RinAU) (Anlage 24)  
VDI 6026

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

#### 1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

#### 1.4.6 Leistungsänderungen

1.4.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen - auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - durchzuführen.

1.4.6.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

1.4.6.3 Im Übrigen wird für den Fall von Leistungsänderungen gemäß vorstehend 1.4.6.1 und 1.4.6.2 auf Ziff. 2.7 AEB-Ing. verwiesen.

## 1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf, xlsx, GAEB-Datei usw.) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in 2-facher Ausfertigung in Papierform zu Übergeben (nur nach Anforderung vom AG):

LPH 5, W+M-Planung

---

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

## 1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.
- 

## 2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

### 2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Projektleitung Erneuerung der Überdachung der Haltestelle Olympiazentrum

*Luisa Schachtner*

*Ressort Mobilität*

*Bereich Verkehrsinfrastruktur*

*Projektmanagement Modernisierung*

---

Für die Abteilung Niederspannung

*Florian Haller*

*Ressort Mobilität*

*Bereich Verkehrsinfrastruktur*

*Elektrische Anlagen Niederspannung*

---

Für die Abteilung „Fernmelde und Informationstechnische Anlagen“

*Felix Schafrin*

*Ressort Mobilität*

*Bereich Verkehrsinfrastruktur*

*Digitalisierung und Telematik*

---

## 2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Baulogistiker

Tragwerksplaner

Brandschutzplaner

TGA-Planern

Evtl. Vermesser (SWM intern)

Schadstoffgutachter

Externe Prüfstellen (z.B. TAB)

Denkmalschutz

SiGeKo

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

Beauftragung folgt

## 2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

## 2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

## 2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

### 3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Abruf weiterer Leistungsstufen erfolgt unter den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags.

#### 3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 1 bis 5 gemäß **Anlagen 1f**.

#### 3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der Anlage 1f in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	6	bis	7
Leistungsstufe 3:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	8	bis	/
Leistungsstufe 4:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	9	bis	/

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von *maximal 18* Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

### 4. Besondere Grundlagen des Honorars

#### 4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 f** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

#### 4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne

Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

- 4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

#### 4.3 Ergänzende Festlegungen

- Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.

### 5. Ergänzende Regelungen

- 5.1 Die Rechnungsstellung hat in Form von Abschlagsrechnungen mindestens zu Ende jeder Leistungsphase zu erfolgen. Leistungsphasen deren Fertigstellung, nach zu diesem Zeitpunkt gültigem Terminplan, innerhalb von 3 Monaten erfolgt, dürfen in einer Abschlagsrechnung zusammengefasst abgerechnet werden.

### 6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1f	<i>Leistungsverzeichnis Technische Ausrüstung</i>
Anlage 2	<i>Honorarermittlung vorl.</i>
Anlage 3	<i>Verfahrensanweisung: Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen im Bereich der Bauleistungen</i>
Anlage 4	<i>RL Führung Bautagebuches</i>
Anlage 5	<i>Verfahrensanweisung CIO-Anweisung ISEC 01 (Umgang mit Informationen)</i>
Anlage 6	<i>VA_EK_152 Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen im Bereich der Bauleistungen</i>
Anlage 7	<i>Brandschutzkonzept, samt Anlagen</i>
Anlage 8	<i>BTV-U-Bahn_2020-08</i>
Anlage 9	<i>2023-010 U Gesamtnetz Einsatz Schienenbearbeitungszug</i>
Anlage 10	<i>Grobterminplan OZ-Ausführung</i>
Anlage 11	<i>Bahnhofübersichtsplan OZ-Bestand</i>
Anlage 12	<i>Übersichtspräsentation der Nutzung und Änderungswünsche des Bestands</i>
Anlage 13	<i>Fotodokumentation</i>
Anlage 14	<i>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Ausbau- und Installationsarbeiten für U-Bahn-Anlagen (ZTV-AI), Stand 2023</i>

Anlage 15	<i>Richtlinienkatalog U-Bahn, Stand 2023</i>
Anlage 16	<i>Gestaltungshandbuch U-Bahn, Stand 2020</i>
Anlage 17	<i>Überdachung Instandsetzungskonzept</i>
Anlage 18	<i>Schadstoffbeprobung</i>
Anlage 19	<i>Anforderungen Kioske</i>
Anlage 20	<i>Muster Leistungsbeschreibung</i>
Anlage 21	<i>Merkblatt Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in Werk- und Dienstverträgen</i>
Anlage 22	<i>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Planungsleistungen (ZTV-Plan), Stand 2023</i>
Anlage 23	<i>Informationssicherheit VA_ISEC_011 Revision 3.1 Stand 2022</i>
Anlage 24	<i>Anforderungskataloge (Verkehrstelematik; RinAU)</i>
Anlage 25	<i>aeb-ing-allgemeine-einkaufsbedingungen-architekten-stand-06-2025</i>